

Verfahrensordnung für die Administrative Überprüfung von Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen (VAÜ)

Stand: 01/2009

Einleitung

Der neue WADA-Code und die Konkretisierungen im International Standard for Testing (IST) sehen ab 2009 ein neues System von Meldepflichten und ein spezielles Ergebnismanagement für Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse vor. Diese verbindlichen Vorgaben der WADA wurden im deutschen Standard für Meldepflichten (SfM) entsprechend umgesetzt.

Es gibt zwei Arten von Versäumnissen:

- sog. „Meldepflichtversäumnisse“ (im International Standard for Testing (IST) „Filing Failures“ genannt), falls ein Athlet der Testpools RTP oder NTP seine Quartalsmeldungen nicht rechtzeitig oder unvollständig abgibt, diese Angaben nicht bei Erforderlichkeit aktualisiert werden oder die Angaben offensichtlich falsch sind;
- sog. „Kontrollversäumnisse“ (im IST „Missed Tests“ genannt), falls ein Athlet des Testpools (RTP) nicht innerhalb des von ihm bestimmten täglichen Zeitfensters von 60 Minuten am angegebenen Ort angetroffen wurde.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die VAÜ findet ausschließlich auf Verfahren Anwendung, die gemäß dem Standard für Meldepflichten mögliche Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse von Testpool-Athletinnen und Athleten betreffen.

(2) Nach Durchführung eines Verfahrens wegen eines möglichen Meldepflichtversäumnisses oder einer möglichen versäumten Kontrolle durch die NADA gemäß Art. 6.1 oder Art. 6.2 des Standards für Meldepflichten ist die betroffene Athletin oder der betroffene Athlet innerhalb von 14 Tagen über das mögliche Versäumnis zu informieren. Gleichzeitig wird die Athletin oder der Athlet aufgefordert, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich gegenüber der NADA Stellung zu nehmen.

(3) Weist die Athletin oder der Athlet den Vorwurf zurück, hat die NADA erneut zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Artikels 3.1.5 des Standards für Meldepflichten vorliegen.

(4) Innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Stellungnahme teilt sie der Athletin oder dem Athleten mit, ob sie dennoch ein Versäumnis annimmt. In diesem Fall, oder falls die Athletin oder der Athlet keine Stellungnahme abgegeben hat, klärt die NADA die Athletin oder den Athleten zusätzlich über sein Recht auf, eine Administrative Überprüfung der Entscheidung zu verlangen.

§ 2 Administrative Überprüfung

(1) Die Administrative Überprüfung ist ein Überprüfungsverfahren eines bei der Feststellung des Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisses unbeteiligten Organs.

(2) Unbeteiligt ist das Organ, wenn es im konkreten Einzelfall weder unmittelbar noch mittelbar am Ergebnismangementverfahren zur Feststellung eines Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisses einer Athletin oder eines Athleten involviert war. Dies umfasst das Verfahren zur Feststellung eines Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisses gemäß Art. 3.1.5, 6.1 lit. a. – c. oder 6.2 lit. a.- c. des Standards für Meldepflichten.

(3) Ab dem 1. Januar 2009 wird die Administrative Überprüfung vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) durchgeführt.

§ 3 Einleitung der Administrativen Überprüfung

(1) Die Athletin oder der Athlet leitet die Administrative Überprüfung ein durch schriftlichen Antrag beim DOSB, Administrative Überprüfung, Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt am Main oder der NADA, Justitiariat, Administrative Überprüfung, Heussallee 38, 53113 Bonn.

(2) Das Schreiben sollte enthalten:

- Name und Verband der Athletin oder des Athleten;
- Aktenzeichen des Ergebnismangementverfahrens;
- Antrag auf Durchführung der Administrativen Überprüfung mit Begründung.

§ 4 Frist

(1) Die Athletin oder der Athlet kann die Administrative Überprüfung nur innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung eines festgestellten Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisses fristwährend beantragen.

(2) Maßgeblich ist insoweit der Eingang des Antrags bei einer der beiden in § 3 Abs. 1 genannten Organisationen.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 186 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

§ 5 Durchführung des Verfahrens

(1) Das zuständige Organ untersucht im Falle eines festgestellten Meldepflichtversäumnisses, ob alle Voraussetzungen des Artikels 3.1.5 beziehungsweise des Artikels 3.2.4 des Standards für Meldepflichten oder, im Falle eines festgestellten Kontrollversäumnisses, ob alle Voraussetzungen des Artikels 4.3 des Standards für Meldepflichten erfüllt sind. Dazu fordert das zuständige Organ unverzüglich nach Antragseintrag die erforderlichen Akten bei der NADA an.

(2) Eine über § 5 Abs.1 S.1 hinausgehende materielle Überprüfung des festgestellten Meldepflichtversäumnisses findet nicht mehr statt.

(3) Bei der Administrativen Überprüfung werden ausschließlich schriftliche Vorträge berücksichtigt.

(4) Die Administrative Überprüfung muss innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags der Athletin oder des Athleten abgeschlossen sein. Die Entscheidung wird der Athletin oder dem Athleten innerhalb von sieben (7) Tagen, nachdem sie getroffen wurde, schriftlich mitgeteilt.

(5) Auf die Administrative Überprüfung findet die zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei DOSB oder NADA geltende VAÜ Anwendung.

§ 6 Kosten

Die Kosten für die Durchführung der Administrativen Überprüfung betragen 25,00 €. Diese Pauschale wird von dem zuständigen Organ mit der Mitteilung an die Athletin oder den Athleten erhoben und damit fällig gestellt.

§ 7 Inkrafttreten

Die VAÜ tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

§ 8 Änderungen

Die NADA ist befugt, Änderungen und Anpassungen einzelner Vorschriften oder der gesamten VAÜ, die aufgrund einer Modifizierung des SfM erforderlich werden, unmittelbar vorzunehmen.